

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00426 vom 25. September 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00426](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00426)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00426 du 25 septembre 2014

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00426 del 25 settembre 2014

## Regeste

Sozialhilfe | Weisung, eine günstigere Wohnung zu suchen. Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden (E. 1.2). Die Mietzinskosten in Höhe von Fr. 1'830.- monatlich übersteigen den Maximalmietzins gemäss Richtlinie (max. Fr. 1'100.-) deutlich, was der Beschwerdeführerin schon im Juli 2009 anlässlich ihrer damaligen Bedürftigkeit, nunmehr aber seit spätestens Juli 2013, bekannt ist. Insofern ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bis September 2014 genug Zeit hatte, sich mit der Wohnungssuche auseinanderzusetzen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin im Vergleich zu anderen Sozialhilfeempfängern, die aufgrund zu hoher Mietzinse umziehen mussten, besonders oder stärker betroffen ist. Vor diesem Hintergrund liegt die Schlussfolgerung, die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin stünden der fraglichen Weisung und einem eventuellen Wohnungswechsel nicht entgegen, ohne Weiteres im Ermessen der Vorinstanz (E. 5.1). Ansetzen einer neuen (angemessen kurzen) Frist zur Erfüllung der bestätigten Weisung, da die von der Vorinstanz gesetzte Frist bis 19. September 2014 während der Dauer des Verfahrens abgelaufen ist (E. 6.1). Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 3

Die Vorinstanz erachtete die Weisung, bis zum 15. Februar 2014 eine Wohnung mit einem Mietzins von maximal Fr. 1'100.- pro Monat zu suchen, als rechtmässig. Sie erwog, dass die Beschwerdeführerin trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die sich in einer 60 %igen Arbeitsunfähigkeit auswirke, im Umfang von rund 40 % in der Lage sei, eine günstigere Wohnung zu suchen und ein Umzug zumutbar sei. Die Beschwerdeführerin habe genug Zeit gehabt, sich mit der Wohnungssuche und einem Umzug auseinanderzusetzen, zumal sie bereits seit spätestens Oktober 2013 wisse, dass ihr Budget für die Mietkosten baldmöglichst reduziert werden müsse und ihr bereits seit ihrer Erstanmeldung bei den Sozialen Diensten 2007 habe bewusst sein müssen, dass ihre Mietkosten über dem angemessenen Betrag lägen und sie ihre Wohnung auf Dauer nicht wird behalten können, solange sie mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werde. Ausserdem könne eine längere Abhängigkeit von wirtschaftlicher Hilfe nicht ausgeschlossen werden. Auch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sei der Beschwerdeführerin somit ein Umzug in eine günstigere Wohnung bis zum an gesetzten Termin zumutbar, verhältnismässig und aus Gründen der Gleichbehandlung angebracht. Da im Zeitpunkt des Beschlusses die Frist für die Wohnungssuche per 15. Februar 2014 jedoch bereits ablaufen war, hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin eine neue Frist bis am 19. September 2014 angesetzt.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin bestreitet grundsätzlich nicht, dass ihre momentanen Mietkosten zu hoch sind. Sie erachtet jedoch die Dauer der angesetzten Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung als nicht rechtmässig und ersucht um die Übernahme der überhöhten Logiskosten für weitere neun Monate ab der von der Vorinstanz gesetzten Frist vom 19. September 2014; mithin bis zum 19. Juni 2015. Dabei macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, aus gesundheitlichen und situationsbedingten Gründen sei die Weisung, bis zum genannten Termin eine neue Wohnung zu finden, unverhältnismässig und nicht zumutbar. Die ihr von der Vorinstanz gesetzte Frist bis zum 19. September 2014 sei bei bestem Willen nicht einhaltbar.

#### **E. 5**

Zu prüfen ist, ob der vorinstanzliche Entscheid, mit dem die Rechtmässigkeit der verfügten Weisung bestätigt und der Beschwerdeführerin eine Frist bis zum 19. September 2014 zur Suche einer günstigeren Wohnung gesetzt wurde, einer Rechtskontrolle standhält.

##### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, sie leide an einer Autoimmunerkrankung, ihr Gesundheitszustand habe sich erneut wieder verschlechtert, und sie sei schwankend zwischen 60 % und 100 % arbeitsunfähig. In diesem Zusammenhang reichte sie einen Bericht ihrer behandelnden Psychologin B vom 2. Juli 2014 ein, worin empfohlen wird, den Entscheid über die Weisung, eine neue Wohnung zu suchen, aufzuschieben, um einer erneuten psychosozialen Destabilisierung der Patientin vorzubeugen. Die Beschwerdeführerin befindet sich unbestrittenermassen in schwierigen Lebensumständen. Dieser Gegebenheit haben die Sozialen Dienste jedoch – wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat – Rechnung getragen, indem sie die Frist für die Wohnungssuche mehrmals verlängerten. Aus dem beigelegten Bericht der betreuenden Psychologin geht denn auch nicht hervor, inwiefern die Beschwerdeführerin bei der Suche nach einer Wohnung eingeschränkt und ein Umzug von ihr nicht zu bewältigen sein sollte. Entsprechend erscheint die Suche einer günstigeren Wohnung auch unter Berücksichtigung gewisser gesundheitlicher Einschränkungen durchaus zumutbar (vgl. dazu Claudia Hänzi, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 372 f., insbesondere FN 2891 f.; ferner VGr, 8. Januar 2014, VB.2013.00552, E. 3.3.3; VGr, 31. Juli 2013, VB.2013.00343, E. 3.4). Die Mietzinskosten in Höhe von Fr. 1'830.- übersteigen den Maximalmietzins gemäss Richtlinie deutlich, was der Beschwerdeführerin schon im Juli 2009 anlässlich ihrer damaligen Bedürftigkeit, nunmehr aber seit spätestens Juli 2013, bekannt ist. Insofern ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bis September 2014 genug Zeit hatte, sich mit der Wohnungssuche auseinanderzusetzen (vgl. VGr, 8. Januar 2014, VB.2013.00552, E. 3.3.3). Zu betonen bleibt, dass die Einhaltung der kommunalen Mietzinsmaxima auch der Gleichbehandlung aller Personen, die Sozialhilfe erhalten, dient (vorstehend E. 2.3). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin im Vergleich zu anderen Sozialhilfeempfängern, die aufgrund zu hoher Mietzinse umziehen mussten, besonders oder stärker betroffen ist. Überdies soll gemäss der erwähnten Rechtsprechung (vorstehend E. 2.3) mittels Weisung zur Suche einer Wohnung mit relativ tief angesetztem Maximalzins die Wahrscheinlichkeit, finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen, erhöht werden. Eine mögliche Ablösung von der Sozialhilfe ist eher erreichbar, wenn die Mietkosten möglichst gering sind. Vor diesem Hintergrund liegt die Schlussfolgerung, die gesundheitlichen Probleme der

Beschwerdeführerin stünden der fraglichen Weisung und einem eventuellen Wohnungswechsel nicht entgegen, ohne Weiteres im Ermessen der Vorinstanz.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, sie bemühe sich sehr, von der Sozialhilfe unabhängig zu werden. Sie stellt sinngemäss eine baldige Ablösung von der Sozialhilfe in Aussicht, indem sie geltend macht, insgesamt sei sie psychisch stabiler, so dass eine Besserung sowohl in gesundheitlicher wie auch finanzieller Hinsicht zu erwarten sei. Soweit sie daraus eine Verlängerung der Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung ableiten will, ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass keine konkreten Aussichten auf eine langfristige Festanstellung, die eine Ablösung von der Sozialhilfe ermöglichen würden, bestehen. Vielmehr kann eine längere Abhängigkeit von wirtschaftlicher Hilfe nicht ausgeschlossen werden. Unter den gegebenen Umständen spricht daher die berufliche Situation der Beschwerdeführerin nicht gegen die zu beurteilende Weisung (vgl. VGr, 8. Januar 2014, VB.2013.00552, E. 3.2).

### **E. 5.3**

Des Weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe bislang, trotz vielseitiger Bemühungen, keine neue Wohnung gefunden. Der Wohnungsmarkt sei im ganzen Kanton Zürich sehr ausgetrocknet und es sei schwierig, eine Wohnung im Preissegment von monatlich Fr. 1'100.- zu finden. Überdies würden viele Wohnungen nicht an Sozialhilfeempfänger vermietet werden. Es trifft wohl zu, dass der Betrag von Fr. 1'100.- pro Monat zumindest für eine Wohnung in der Stadt Zürich eher knapp bemessen und die Suche nach einer solchen Wohngelegenheit mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Gewisse Einschränkungen bezüglich der Lage und des Komforts bei der Ausrüstung sind jedoch zumutbar und daher in Kauf zu nehmen (VGr, 6. März 2014, VB.2014.00032, E. 5.2; VGr, 31. Juli 2013, VB.2013.00343, E. 3.1). Insofern ist die Weisung auch diesbezüglich nicht zu beanstanden. Schliesslich ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass es ihr im Rahmen des zu erwartenden Kürzungsverfahrens offenstehen wird, darzulegen, dass sie der Weisung, eine Wohnung mit einem Mietzinsmaximum von Fr. 1'100.- zu suchen, in genügendem Ausmass nachgekommen ist (vorstehend E. 2).

### **E. 5.4**

Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich eine besondere Verwurzelung in ihrer bisherigen Umgebung aufzeigt, kann sie insoweit nichts daraus ableiten, als dies keinen Einfluss auf die im Streit liegende Dauer der angesetzten Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung hat.

### **E. 6**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen.

### **E. 6.1**

Da die Frist zur Suche einer neuen Wohnung aufgrund des von der Beschwerdeführerin erhobenen Rechtsmittels – wie schon in den vorangegangenen Verfahren – bereits abgelaufen ist, rechtfertigt es sich, eine neue Frist zur Erfüllung der bestätigten Weisung anzusetzen. Nachdem der Beschwerdeführerin aber längst bekannt ist, dass der Mietzins ihrer Wohnung für den sozialhilferechtlichen Rahmen viel zu hoch ist (vorstehend E. 5.1), ist ihr eine angemessene kurze Frist bis 31. Dezember 2014 anzusetzen, um eine günstigere Wohnung zu suchen, unter Androhung der Kürzung des Mietzinses auf Fr. 1'100.-

monatlich bei nicht fristgemässer Erfüllung der Weisung sowie unter Hinweis auf die im Entscheid des Sozialzentrums C vom 18. September 2013 aufgeführten Bedingungen und Anordnungen.

#### **E. 6.2**

Nachdem im vorliegenden Verfahren – einmal mehr – die Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung neu angesetzt werden muss, weil die von der Vorinstanz angesetzte Frist während der Dauer des Verfahrens abgelaufen ist, könnte sich die Frage stellen, ob tatsächlich von einem Unterliegen der Beschwerdeführerin auszugehen wäre, nachdem sie die Verlängerung der Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung um neun Monate verlangt hatte und nunmehr eine Verlängerung um über drei Monate erreichte. Indessen konnte sich die Beschwerdeführerin aufgrund der aufschiebenden Wirkung des vorliegenden Verfahrens darauf beschränken, den Entscheid abzuwarten, ohne der erwähnten Weisung nachzukommen. Wenn ihr nunmehr erneut die Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung neu angesetzt wird, so einzig aus dem Grund, weil nunmehr definitiv feststeht, dass sie dieser Weisung nachzukommen hat, nachdem der Beschwerde vor Bundesgericht in der Regel keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 103 Abs. 1 BGG). Dagegen geht aus der Begründung des Entscheids klar hervor, dass in rechtlicher Hinsicht eine Verlängerung der Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung nicht gerechtfertigt gewesen wäre, umso weniger, als die Beschwerdeführerin seit mehr als einem Jahr den – gegenüber den Mietzinsrichtlinien der Beschwerdegegnerin – weit übersetzten Mietzins für ihre Wohnung ausbezahlt erhielt. Es bleibt daher bei der vollständigen Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund ihrer engen wirtschaftlichen Verhältnisse sind sie aber massvoll zu bemessen (Plüss, § 13 N. 39). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

#### **E. 8**

Der vorliegende Entscheid ist ein Zwischenentscheid, der nur unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG weitergezogen werden kann (vgl. vorstehend E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.